

HEGA 11/2014 – 10 – Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten in der BA

Geschäftszeichen: POE 2 – 2641 / 2639 / 1500.3 / 1937

Gültig ab: 20.11.2014

Gültig bis: 19.11.2019

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Bezug:

- E-Mail-Info POE vom 18.12.2009 - Studierende an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (HdBA): Auswahl, Einstellung und Übernahme von Studierenden
- RdErl. 139/85 vom 16. September 1985
- Richtlinie des Bundes zur Beschäftigung von Praktikanten und Praktikantinnen (Praktikantenrichtlinie Bund) vom 01.12.2011
- Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung - VKFV) vom 2. August 2011
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG) vom 11. August 2014

Zusammenfassung:

Die BA unterstützt die Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten im Geschäftsbereich der BA. Aufgrund aktueller Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen werden die für die BA geltenden Regelungen angepasst.

1. Ausgangssituation

Die Bundesagentur für Arbeit stellt regelmäßig Praktikantenplätze zur Verfügung, insbesondere in den operativen Bereichen der Agenturen für Arbeit. Damit entspricht sie dem Wunsch junger Menschen, die BA kennen zu lernen und unter fachlicher Anleitung praktische Erfahrungen zu sammeln.

Praktika sind darüber hinaus ein wichtiges Instrument im Hinblick auf die Rekrutierung qualifizierter und leistungsfähiger Nachwuchskräfte. Sie stellen ein hervorragendes Mittel dar, potenziellen Nachwuchskräften einen ersten Einblick in die BA und deren Berufsalltag zu geben. Zugleich ermöglichen sie der BA, potenzielle Bewerberinnen und Bewerber schon im Vorfeld besser kennenzulernen

als dies im Rahmen eines Auswahlverfahrens möglich ist und geeignete Nachwuchskräfte frühzeitig für eine Tätigkeit in der BA zu gewinnen.

Neben dem Angebot an Praktikantenplätzen bietet sich gerade für externe Studentinnen und Studenten die Vergabe von Studienarbeiten sowie Werkstudententätigkeiten auf Grundlage eines Arbeitsvertrages an, die bereits während des Studiums den Kontakt und das gegenseitige Kennenlernen fördern.

2. Auftrag und Ziel

Im Geschäftsbereich der BA werden die Regelungen für den Praktikanteneinsatz in der BA sowie die Höhe der Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen für Praktikantinnen und Praktikanten, insbesondere aufgrund der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes, angepasst.

Neben dem eigenen Interesse der BA zum Zweck der Nachwuchskräfteerkrutierung hat auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran, dass Praktikantenplätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Schulische und berufliche Ausbildungen sehen zum Teil verpflichtende Praktika – vor, während oder nach der Ausbildung – zum Erreichen des Ausbildungsabschlusses in den jeweiligen Studien- bzw. Ausbildungsordnungen vor. Daraus ergibt sich die arbeitsmarkt- und bildungspolitische Verpflichtung der BA, entsprechende Angebote in begrenztem Umfang bereitzustellen.

2.1. Begriffsbestimmung in der BA und Abgrenzung zu anderen Einsatzformen

Praktikantinnen und Praktikanten sind Personen, die praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit in der BA unter fachlicher Anleitung zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit erwerben. Dabei ist die Dauer zeitlich begrenzt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung.

Grundsätzlich sind folgende Praktikumsarten zu unterscheiden:

2.1.1. Pflichtpraktika (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 MiLoG)

Sind Praktika verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung oder einer hochschulrechtlichen Bestimmung bzw. im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie erforderlich, handelt es sich um Pflichtpraktika.

2.1.2. Freiwillige Praktika

Freiwillige Praktika dagegen dienen allein dem Erwerb beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder beruflicher Erfahrungen im Sinne des § 26 BBiG. Freiwillige Praktika dauern in der Regel bis zu sechs Monate. Sofern die Zielrichtung eines Praktikums mit Blick auf den Lern- und Ausbildungszweck nicht verloren geht, kann es in Ausnahmefällen auch darüber hinausgehen z.B. wenn es sich um

Zeiträume zwischen Schulabschluss und Ausbildungsbeginn, Schulabschluss und Studienbeginn oder zwischen zwei Studiengängen handelt. Hierbei ist eine enge Auslegung angezeigt. Im Rahmen eines freiwilligen Praktikums ist insbesondere zu prüfen, ob Praktikantinnen und Praktikanten einen Anspruch auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes haben (§ 22 MiLoG). Zu unterscheiden sind hierbei:

Freiwillige Praktika zur Orientierung für eine Berufsausbildung bzw. ein Studium (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 MiLoG)

Um Interessentinnen und Interessenten im Vorfeld einer Einstellung als Nachwuchskraft bei der BA (künftige Auszubildende, Studierende an der HdBA und Trainees) die Gelegenheit zu bieten, einen erlebbaren Einblick von der Organisation und den Aufgaben der BA zu erhalten, sind weiterhin - dem Beginn der Ausbildung zeitlich vorgeschaltete - Praktika zulässig. Hierdurch können bereits die Motivation für eine (akademische) Ausbildung bei der BA und das Interesse an einer späteren Tätigkeit festgestellt und potenzielle Nachwuchskräfte schon frühzeitig an die BA gebunden werden. Freiwillige Praktika zur Orientierung werden in der BA unter anderem regelmäßig zur Überbrückung eines begrenzten Zeitraums bis zum Ausbildungs- oder Studienbeginn an der HdBA genutzt.

Freiwillige Praktika begleitend zu einer Hochschulausbildung (§ 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 MiLoG)

Interessieren sich Studierende einer Hochschule oder Berufsakademie für ein Praktikum ohne Pflichtbezug (vgl. Pkt. 2.1.1.) kann dies im Rahmen eines freiwilligen studienbegleitenden Praktikums erfolgen.

2.1.3. Berufsständische Praktika

Berufsständische Praktika sind in der BA nicht zulässig.

2.2. Allgemeine Grundsätze

Die Fallgestaltungen für freiwillige Praktika zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder die Aufnahme eines Studiums, freiwillige studienbegleitende Praktika und Pflichtpraktika sind wegen der unterschiedlichen Rechtswirkungen sorgfältig zu unterscheiden.

Eine Zuordnung möglicher Fallgestaltungen zum freiwilligen Praktikum zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder die Aufnahme eines Studiums, freiwilligen berufs- oder studienbegleitenden Praktikum bzw. zum Pflichtpraktikum sowie die ab 01.01.2015 gültigen Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen können der Anlage entnommen werden.

Praktikantinnen und Praktikanten besetzen keine Dienstposten, sind keine zusätzlichen Arbeitskräfte, z.B. zur Bewältigung von Auftragsspitzen, und schulden keine Arbeitsleistung. Grundlagen für die Zuweisung von Aufgaben sind die Zweckbestimmung des Praktikums bzw. die Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung. Dies ist in der Regel auch bei Diplomandinnen und Diplomanden (und anderen Abschlussarbeiten schreibenden Studierenden) der Fall, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA bei ihrer Abschlussarbeit betreut werden.

Von Praktika abzugrenzen sind Berufsausbildungsverhältnisse von Auszubildenden in der BA sowie Studierenden der Hochschule der BA, die auf Grundlage eines

Ausbildungs-/Arbeitsvertrages – auch in den Praktikumsphasen – beschäftigt sind, sowie Beschäftigungs-verhältnisse von Schülerinnen und Schülern, Studierenden oder Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Bei Letzteren stehen nicht der Ausbildungszweck, sondern die Erbringung der Arbeitsleistung und die Erzielung von Einkommen im Vordergrund. Solche Beschäftigungen im Rahmen von Praktika sind in der BA unzulässig. Auch sog. „Schnupperpraktika“ sind getrennt davon zu betrachten (s. Anlage).

Zulässig ist hingegen weiterhin die Beschäftigung von Studentinnen und Studenten als Werkstudentin bzw. Werkstudent auf Basis eines Arbeitsvertrages.

2.3. Einsatzbereiche und Betreuung

Bis auf weiteres sind Praktika in allen Dienststellen und Geschäftsbereichen zulässig, mit Ausnahme der operativen Personalbereiche. Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums ist sicherzustellen, insbesondere durch eine bzw. einen für die gesamte Dauer des Praktikums zur Seite stehende Patin bzw. stehenden Paten.

Sofern das Praktikum bzw. ein Teil des Praktikums in einer gemeinsamen Einrichtung (gE) im Sinne des § 44b SGB II erfolgt, sind die Praktikantinnen und Praktikanten für die Zeit des Praktikums der gemeinsamen Einrichtung zuzuweisen.

2.4. Spezifische gesetzliche/rechtliche Regelungen sowie sozialversicherungs- und steuerrechtliche Beurteilung

Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Praktikantenverhältnisse wird auf die jeweils gültige Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung verwiesen. In Zweifelsfragen berät die zuständige Krankenkasse den IS Personal.

Eine detaillierte Darstellung zu den spezifischen gesetzlichen/rechtlichen Regelungen sowie zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Beurteilung enthält ebenfalls die beigelegte Anlage.

Darüber hinaus ergehen über die fachlichen Neuigkeiten ERP/ POZ gesonderte Hinweise zur Prüfung und Dokumentation (z.B. Kopie der Immatrikulationsbescheinigung, Aufbewahrungsfristen) sowie zu anweisungstechnischen Regelungen.

3. Einzelaufträge

Die Internen Services Personal

- stellen sicher, dass Praktika als Instrument der Nachwuchsgewinnung und Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden und Praktikantenbewerbungen angemessen bearbeitet werden.
- begründen die Praktikantenverhältnisse nur auf Basis vorstehender Regelungen.

- weisen die Praktikantinnen und Praktikanten auf die etwaige Anrechnung der Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung auf das Kindergeld, Renten oder Transferleistungen hin.
- überprüfen, ob die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung ab 01.01.2015 anzupassen ist, sofern eine bestehende Beschäftigung von Praktikantinnen und Praktikanten über den 31.12.2014 hinaus fortgeführt wird.
- informieren die Praktikantinnen und Praktikanten über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichten diese gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz. Dies wird in einer Niederschrift festgehalten. Die in POZ hinterlegte Niederschrift und die Anlage sind von allen Internen Service verpflichtend zu nutzen.

Das BA-Service-Haus

- stellt die anweisungstechnische Umsetzung in ERP sicher und informiert die IS-Personal entsprechend.

4. Haushalt

Vor Abschluss eines Praktikantenvertrages ist - über die verantwortliche Regionaldirektion (besondere Dienststellen direkt) - eine Mittelanfrage an die Zentrale (CF 2) zu richten. Zur Finanzierung der Praktika stellt die Zentrale, im Rahmen des im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehenden Umfangs, den verantwortlichen Regionaldirektionen (besonderen Dienststellen unmittelbar) nach Anforderung entsprechende Ermächtigungen (Kap. 5 Tit. 427 19) für Aufwandsentschädigungen zur Verfügung.

Für sog. „Schnupperpraktikanten“ sind keine Ermächtigungen erforderlich.

Personelle Aufwendungen für Praktikantinnen und Praktikanten für in einer gE durchgeführte Praktikumszeiten (vgl. Ziffer 2.3.) sind gemäß Verwaltungskostenfeststellungsverordnung (VKFV) durch die gE zu erstatten.

gez. Unterschrift